

## Erwägungsgrund 102

Internationale Abkommen zwischen der Union und Drittländern über die Übermittlung von [personenbezogenen Daten](#) einschließlich geeigneter [Garantien](#) für die [betroffenen Personen](#) werden von dieser [Verordnung](#) nicht berührt. Die Mitgliedstaaten können völkerrechtliche Übereinkünfte schließen, die die Übermittlung [personenbezogener Daten](#) an [Drittländer](#) oder internationale Organisationen beinhalten, sofern sich diese Übereinkünfte weder auf diese [Verordnung](#) noch auf andere Bestimmungen des Unionsrechts auswirken und ein angemessenes Schutzniveau für die Grundrechte der [betroffenen Personen](#) umfassen.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**7 Min Datenschutz** [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung